

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
verkündet am 22. Oktober 2026
betreffend EP 3 610 762 B1

HEADNOTE:

Like Panel 1 of the Düsseldorf Local Division in its most recent decision (UPC_CFI_807/2024, decision of 27 May 2026, headnote 1 and para. 240 – Wonderland v Cybex), Panel 2 of the Düsseldorf Local Division also applies the assessment criteria for equivalence under patent law established by the The Hague Local Division.

KEYWORDS:

Claim construction; scope of protection; equivalence

LEITSATZ:

Das Panel 2 der Lokalkammer Düsseldorf wendet ebenso wie zuletzt auch das Panel 1 der Lokalkammer Düsseldorf (UPC_CFI_807/2024, Entscheidung vom 27. Mai 2026, Leitsatz 1 und Rn. 240 – Wonderland v. Cybex) die von der Lokalkammer Den Haag festgelegten Beurteilungskriterien für die patentrechtliche Äquivalenz an.

SCHLAGWÖRTER:

Auslegung; Schutzbereich; Äquivalenz

KLÄGERIN:

CUP&CINO Kaffeesystem-Vertrieb GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, Paderborner Straße 33, 33161 Hövelhof, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Martin Wirtz, Rechtsanwalt Dr. Michael Rüberg, Boehmert & Boehmert Anwaltspartnerschaft mBB, Jägerhofstraße 21, 40479 Düsseldorf, Deutschland

Tarik Kapic, European Patent Attorney, BOVARD Patentanwälte, Optingenstrasse 16, 3013 Bern, Schweiz

elektronische Zustelladresse: rueberg@boehmert.de

BEKLAGTE:

ALPINA Coffee Systems GmbH, Tiroler Straße 32, 6322 Kirchbichl, Österreich

vertreten durch: Patentanwalt und European Patent Litigator Markus Gangl, Wilhelm-Greil-Straße 16, 6020 Innsbruck, Österreich,

elektronische Zustelladresse: gangl@th-patent.at

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 3 610 762 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 2 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Die Entscheidung wurde verkündet unter Mitwirkung der Vorsitzenden Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin, des rechtlich qualifizierten Richters Dr. Rinken, des rechtlich qualifizierten Richters Kupecz und des technisch qualifizierten Richters Dr. Parrini.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Verletzungsklage und Widerklage auf Nichtigerklärung

MÜNDLICHE VERHANDLUNG: 18. Juli 2026

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Klägerin ist Inhaberin des europäischen Patents EP 3 610 762 (Anlage A15; nachfolgend: Streitpatent), das am 16. August 2018 angemeldet wurde. Die Anmeldung wurde am 19.

Februar 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Patenterteilung durch das Europäische Patentamt erfolgte am 16. Juni 2021. Das Streitpatent steht in Kraft.

2. Das Klagepatent betrifft eine Vorrichtung zur Aufbereitung einer Flüssigkeit, insbesondere Milch, mit integriertem Spülsystem und Verfahren zum Spülen.

3. Anspruch 1 lautet wie folgt:

„Vorrichtung (1) zur Aufbereitung einer Flüssigkeit mit integriertem Spülsystem, umfassend:

- mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14) zur Bevorratung der Flüssigkeit; angeordnet in einer Kühleinrichtung (10);
- eine Pumpe (18);
- ein Leitungssystem; umfassend eine Milchansaugleitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) verbindbar ist;
 - eine Auslassleitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einem Auslass (24) verbindbar ist; und
 - eine Spülleitung (42), über welche die Milchansaugleitung (16) mit einer Spülflüssigkeit beaufschlagbar ist
 - einen Luftmengenregler (28); mittels welchem Luft dosierbar über eine Luftzufuhrleitung (26) an einer Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) zuführbar und
 - ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement, welches in der Auslassleitung (22) angeordnet und als Dickschichtheizung ausgebildet ist

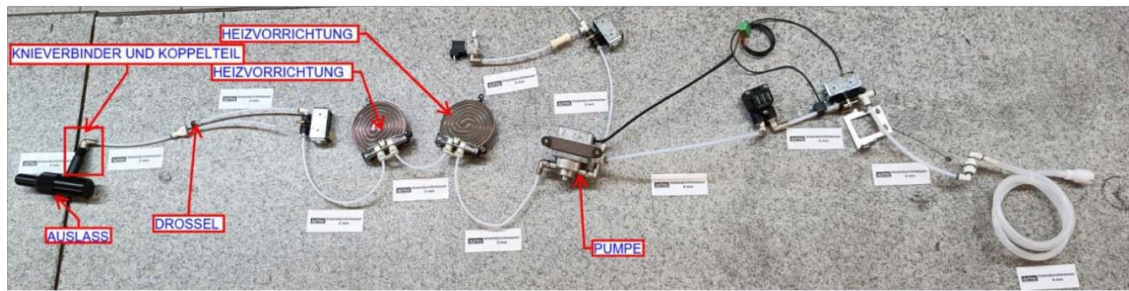
dadurch gekennzeichnet, dass

in einer Luftzufuhrleitung (26) ein zweites Rückschlagventil (32) und ein erstes Rückschlagventil (30) zwischen Luftmengenregler (28) und Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) angeordnet sind, wobei das erste Rückschlagventil (30) und das zweite Rückschlagventil (32) als direkt schließende Rückschlagventile ausgebildet sind und die Luftzufuhrleitung (26) zwischen erstem Rückschlagventil (30) und zweitem Rückschlagventil (32) über ein Ventil (44) an die Spülleitung (42) anschließbar ist.“

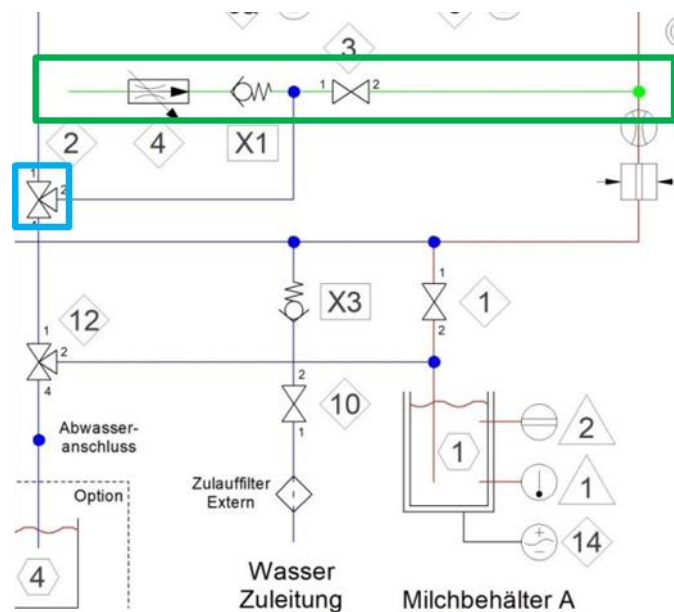
4. Für den Wortlaut der Ansprüche 4, 5 und 6 wird auf das Streitpatent Bezug genommen.

5. Die Beklagte ist Herstellerin von Kaffee- und Espressomaschinen mit Sitz in Österreich und vertreibt diese in zahlreichen Ländern. Sie vertreibt unter anderem einen Milchaufschäumer mit der Typenbezeichnung ALPINA Latte Perfetto Duo (nachfolgend: angegriffene Ausführungsform) in Deutschland. Die Klägerin erwarb ein Exemplar über einen Testkauf in Deutschland.

6.. Im Folgenden wird ein leicht vergrößerte Bilder der Bauteile der angegriffenen Ausführungsform eingeblendet, die der Klageerwiderung entnommen sind und deren Beschriftung von der Beklagten herrührt.



7. Nachfolgendes Schaubild ist leicht verkleinert der Klageerwiderung entnommen und zeigt den Fluidplan der angegriffenen Ausführungsform.



8. Das grüne Rechteck umschließt die Luftzufuhrleitung, in welcher (von links nach rechts im Rechteck) ein Luftmengenregler, ein federbelastetes Rückschlagventil, ein Anschluss einer Spülleitung (blauer Punkt) und ein 2/2-Wege-Schaltventil angeordnet sind. Über die Luftzufuhrleitung ist Luft an einer Einleitungsstelle (grüner Punkt) in die rot gezeigte Milchansaugleitung zuführbar. Die Einleitung von Spülflüssigkeit kann über das durch das blaue Quadrat hervorgehobene 3-Wege-Schaltventil zwischen dem federbelasteten Rückschlagventil und dem 2/2-Wege-Schaltventil erfolgen.
9. Ergänzend wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

ANTRÄGE DER PARTEIEN:

10. Verletzungsklage

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Beklagte die Ansprüche 1, 4, 5 und/oder 6 des EP 3 610 762 B1 insbesondere durch das Herstellen, Anbieten und Inverkehrbringen sowie die Einfuhr und den Besitz von Erzeugnissen zu diesen Zwecken verletzt;
2. der Beklagten zu untersagen, in den Staaten Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und Niederlande
 - i. Vorrichtungen gemäß Anspruch 1 des EP 3 610 762 B1, sohin eine Vorrichtung (1) zur Aufbereitung einer Flüssigkeit insbesondere Milch, mit integriertem Spülsystem, umfassend mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14) zur Bevorratung der Flüssigkeit, angeordnet in einer Kühleinrichtung (10); eine Pumpe (18); ein Leitungssystem, umfassend eine Milchansaugleitung (16), über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) verbindbar ist, eine Auslassleitung (22), über welche die Pumpe (18) mit mindestens einem Auslass (24) verbindbar ist, und eine Spülleitung (42), über welche die Milchansaugleitung (16) mit einer Spülflüssigkeit beaufschlagbar ist, einen Luftmengenregler (28), mittels welchem Luft dosierbar über eine Luftzufuhrleitung (26), an einer Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) zuführbar ist, und ein als Durchlauferhitzer gestaltetes Heizelement (34), welches in der Auslassleitung (22) angeordnet und als Dickschichtheizung ausgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass in der Luftzufuhrleitung (26) ein zweites Rückschlagventil (32) und ein erstes Rückschlagventil (30) zwischen Luftmengenregler (28) und Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) angeordnet sind, wobei das erste Rückschlagventil (30) und das zweite Rückschlagventil (32) als direkt schließende *[hilfsweise (für den Fall der äquivalenten Patentverletzung): federbelastete]* Rückschlagventile ausgebildet sind und die Luftzufuhrleitung (26) zwischen erstem Rückschlagventil (30) und zweitem Rückschlagventil (32) über ein Ventil (44) an die Spülleitung (42) anschließbar ist; und/oder
 - ii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 4 des EP 3 610 762 B1, sohin Vorrichtungen (1) nach einem der vorhergehenden Ansprüche des EP 3 610 762 B1 *[hilfsweise (für den Fall der äquivalenten Patentverletzung): wobei der Begriff „direkt schließende Rückschlagventile“ durch den Begriff „federbelastete Rückschlagventile“ zu ersetzen ist]*, dadurch gekennzeichnet, dass die Spülleitung (42) über ein Spülventil (40) an die Milchansaugleitung (16) außerhalb der Kühleinrichtung (10) anschließbar ist; und/oder
 - iii. Vorrichtungen gemäß Anspruch 5 des EP 3 610 762 B1 *[hilfsweise (für den Fall der Aufrechterhaltung des Klagepatents in der Fassung von Hilfsantrag 1): gemäß Anspruch 1 des EP 3 610 762 B1 in der Fassung von Hilfsantrag 1]*, sohin Vorrichtungen (1) nach einem der vorhergehenden Ansprüche des EP 3 610 762 B1 *[hilfsweise (für den Fall der äquivalenten Patentverletzung): wobei der Begriff „direkt schließende Rückschlagventile“ durch den Begriff „federbelastete Rückschlagventile“ zu ersetzen ist]*, dadurch gekennzeichnet, dass stromabwärts der Pumpe (18) eine Drosseleinrichtung (36) in der Auslassleitung (22) angeordnet ist; und/oder
 - iv. Vorrichtungen gemäß Anspruch 6 des EP 3 610 762 B1, sohin Vorrichtungen (1) nach einem der vorhergehenden Ansprüche des EP 3 610 762 B1 *[hilfsweise (für den Fall der äquivalenten Patentverletzung): wobei der Begriff „direkt schließende Rückschlagventile“ durch den Begriff „federbelastete Rückschlagventile“*

zu ersetzen ist], dadurch gekennzeichnet, dass in der Auslassleitung (22) ein Mehrwegeventil (23) wahlweise mit einem Ausguss (25) zum Ausleiten von Spülflüssigkeit und dem Auslass (24) verbindet, an dem aufbereitete Flüssigkeit bezogen werden kann;

insbesondere Milchaufschäumer der Type ALPINA Latte Perfetto Duo

herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

3. Die Beklagte hat für jeden einzelnen Fall und jeden Tag eines Zuwiderhandelns gegen Punkt 2. ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu EUR 3.000 zu bezahlen.
4. Die Beklagte ist verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung sämtliche in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz und/oder Eigentum befindlichen, oben unter Ziffer 2 genannten, verletzenden Erzeugnisse, insbesondere sämtliche Milchaufschäumer des Typs ALPINA Latte Perfetto Duo auf eigene Kosten zu vernichten und der Klägerin diese Vernichtung nachzuweisen oder nach ihrer Wahl einem von der Klägerin zu benennenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Vernichtung herauszugeben; dies gilt auch für solche verletzenden Erzeugnisse, die aufgrund erfolgten Rückrufs in die Verfügungsgewalt der Beklagten zurückgelangen.
5. festzustellen, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, der Klägerin jeden Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Handlungen gemäß Ziffer 2 seit dem 4. Juli 2018 entstanden ist oder zukünftig entstehen wird.
6. Die Beklagte hat der Gegnerin vorläufigen Schadenersatz in Höhe von EUR 50.000 zu bezahlen, alternativ zumindest in jener Höhe, wie sie den voraussichtlichen Kosten des Schadenersatzhöheverfahrens entspricht.
7. Die Beklagte hat innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie seit dem 4. Juli 2018 die in Ziffer 2 bezeichneten Handlungen begangen hat, und zwar in Form einer für jeden Monat eines Kalenderjahres und nach verletzenden Erzeugnissen strukturierten Aufstellung der nachfolgenden Informationen:
 - a) Ursprung und Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse,
 - b) die ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden,
 - c) die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der verletzenden Erzeugnisse beteiligten dritten Personen,
 - d) die Anzahl und die Daten der angebotenen Erzeugnisse,
 - e) die durchgeführte Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, ihrer Verbreitung, den Vertriebszeitraum und das Vertriebsgebiet; einschließlich der Nachweise für diese Werbetätigkeiten,

f) die Kosten, aufgeschlüsselt nach Kostenfaktoren und den erzielten Gewinnen,

wobei zum Nachweis der Angaben die entsprechenden Kaufbelege (nämlich Rechnungen, hilfsweise Lieferscheine) in Kopie vorzulegen sind, wobei geheimhaltungsbedürftige Details außerhalb der auskunfts- und mitteilungspflichtigen Daten geschwärzt werden dürfen.

8. Die Beklagte hat innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung i.S.v. R. 118 (8) S. 1 VerfO und gegebenenfalls der beglaubigten Übersetzung auf ihre Kosten die unter Ziffer 2 genannten und seit dem 4. Juli 2018 in Verkehr gebrachten Erzeugnisse gegenüber gewerblichen Abnehmern schriftlich unter Hinweis auf den vom Einheitlichen Patentgericht gerichtlich festgestellten patentverletzenden Zustand der Erzeugnisse und mit der verbindlichen Zusage zurückzurufen, etwaige Entgelte zu erstatten sowie notwendige Verpackungs- und Transportkosten sowie mit der Rückgabe verbundene Zoll- und Lagerkosten zu übernehmen und die Erzeugnisse wieder an sich zu nehmen, wobei der Klägerin ein Muster der Rückrufschreiben sowie eine Liste der Adressaten mit Namen und postalischer Anschrift oder - nach Wahl der Beklagten - eine Kopie sämtlicher Rückrufschreiben zu überlassen sind.
9. Die Beklagte trägt die Kosten der Verletzungsklage.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage vollständig abzuweisen,
2. dass die Klägerin der Beklagten die Kosten der Vertretung und des Verfahrens zu erstatten hat,
3. hilfsweise: die Vollstreckung der Entscheidung im Falle eines auch nur teilweisen Obsiegens der Klägerin wird davon abhängig zu machen, dass die Klägerin zugunsten der Beklagten eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung in Höhe eines Betrages leistet, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, oder eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über den vom Gericht festgelegten Betrag stellt.

11. Widerklage

Die Beklagte beantragt,

das Europäische Patent EP 3 610 762 B1 für Österreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien und die Niederlande im Umfang der Ansprüche 1, 4, 5 und 6 für nichtig zu erklären.

Die Klägerin beantragt,

1. die Nichtigkeitsklage abzuweisen,
2. dass die Beklagte die Kosten der Widerklage zu tragen hat.

12. Änderungsanträge

Die Klägerin beantragt,

das Streitpatent hilfsweise, wenn es nicht wie erteilt rechtsbeständig ist, im Umfang der Hilfsanträge 1 bis 5 aufrechtzuerhalten, wobei für deren Inhalt auf die Anlagen A 28-1 bis Anlage A 28-5 Bezug genommen wird.

Die Beklagte tritt den Änderungsanträgen entgegen.

13. Die Berichterstatterin hat am 28. April 2026 eine Verfahrensordnung im Zwischenverfahren zur ergänzenden Darlegung der Auslegung einzelner Rechtsbestandsangriffe und übersichtlichen Darstellung der Hilfsanträge und Ergänzung des Unterlassungsantrags gestützt auf Äquivalenz erlassen.
14. Mit Schriftsatz vom 15. Mai 2026 hat die Klägerin neben der Änderung des Unterlassungsantrags gestützt auf Äquivalenz und übersichtlichere Darstellung der Hilfsanträge auch diverse Änderungen an den übrigen Anträgen vorgenommen. Sie hat klargestellt, dass Hilfsantrag 1 mit der erteilten Anspruchsfassung von Unteranspruch 5 identisch ist und hat dem Verletzungsvortrag aus der Klage zu Unteranspruch 5 ein Foto aus einer Anlage A2 (S. 14) aus einem abgetrennten Verfahren hinzugefügt.

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE:

Auslegung

Direkt schließende Rückschlagventile (Merkmal 4)

15. Die Klägerin ist der Auffassung, das Streitpatent schließe federbelastete oder federunterstützte Rückschlagventile nicht aus. Auch wenn für diese Art der Rückschlagventile Nachteile im Streitpatent angeführt würden, folge daraus nicht, dass jedes federbelastete Ventil außerhalb des Anspruchs liege. Der Vortrag der Beklagten, dass federbelastete Rückschlagventile konstruktionsbedingt eine Federkraft als Schaltschwelle aufwiesen und zwangsläufig Vibrationen, Schaltschwellen und Hystereseeffekte erzeugten, sei verspätet.
16. Die Beklagte meint, dass die beanspruchten direkt schließenden Rückschlagventile keine federbelasteten Rückschlagventile erfassten. Das Streitpatent benenne drei konkrete Nachteile, die es mit den beanspruchten Rückschlagventilen gerade vermeiden möchte. Die Klägerin habe sich laut Erteilungshistorie bewusst selbst beschränkt. Funktional beseitige ein direkt schließendes Rückschlagventil die als nachteilig beschriebene Pulsation und Schaltschwellen-Hysterese, die bei federbelasteten Ventilen auftrete.

Verletzung

17. Die Klägerin ist der Ansicht, die angegriffene Ausführungsform mache von der Lehre des Anspruchs 1 Gebrauch. Die angegriffene Ausführungsform verfüge über zwei Rückschlagventile, wobei auch das 2/2-Wegeventil ein Rückschlagventil – insoweit unstreitig – darstelle, wenn

es stromlos gestellt ist. Dass beide Rückschlagventile federbelastet seien, führe nicht aus der Verletzung heraus.

18. Jedenfalls verletze die angegriffene Ausführungsform das Streitpatent äquivalent, da sie im konkreten Betrieb ebenfalls die exakt dosierte Luftzufuhr ohne Schwankungen gewährleiste. Ferner seien auch die anderen Äquivalenzfragen positiv zu beantworten.
19. Die Beklagte meint, der Einsatz der beiden federbelasteten Ventile schließe sowohl die wort-sinngemäße als auch die äquivalente Verletzung aus.

Rechtsfolgen der Verletzungsklage:

Geänderte Anträge

20. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihre Änderungen in den Klageanträgen vom 15. Mai 2026 nach R. 263.3 VerfO, jedenfalls aber nach R. 263.1 und 2. VerfO zuzulassen seien.

Vorläufiger Schadensersatz

21. Die Beklagte bringt vor, dass bereits in einem Parallelverfahren für die angegriffene Ausführungsform vorläufiger Schadensersatz ausgeurteilt worden sei, so dass keine Berechtigung bestehe, nochmals EUR 50.000,00 zu verlangen.

Streitiges zur Widerklage und zum Änderungsantrag

22. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die geltend gemachten Ansprüche des Streitpatents rechtsbeständig seien.
23. Die Beklagte meint, das Streitpatent sei im Umfang der Ansprüche 1, 4, 5 und 6 nichtig, weil es nicht ausführbar offenbart sei. Sofern man das weite Verständnis der Klägerin hinsichtlich des Rückschlagventils zugrunde legen würde, sei das Streitpatent auch nicht neu und erfindetisch. Ebenfalls führe auch keiner der Hilfsanträge zu einer Aufrechterhaltung des Streitpatents.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

24. Die zulässige Verletzungsklage ist unbegründet. Die zulässige Nichtigkeitswiderklage hat ebenfalls keinen Erfolg.

A. Klageänderungen/Klarstellung von Anträgen

I. Ergänztter Verletzungsvortrag der Klägerin

25. Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem ergänzten Verletzungsvortrag zum Unteranspruch 5 (der identisch mit Hilfsantrag 1 ist) im klägerischen Schriftsatz vom 15. Mai 2026 im Rahmen des Verletzungsverfahrens um eine Klageänderung nach R. 263.1, 2. VerfO handelt oder um verspäteten Vortrag nach R. 9.2 VerfO. Das erstmals in einem Schriftsatz eingeblendete Foto der Drosseleinrichtung aus einer Anlage eines abgetrennten Parallelverfahrens ist ausnahmsweise zuzulassen, weil das Vorliegen der Drosseleinrichtung stromabwärts der Pumpe in der Auslassleitung X2 seit der Klage unstreitig ist. Insofern hat die Klägerin keine gebotene Sorgfalt verletzt, da sie den Vortrag nicht weiter spezifizieren musste und der Beklagten entsteht bei der Verfahrensführung kein Nachteil, weil sie den Vortrag bereits unstreitig gestellt hatte (R. 263.1, 2 VerfO). Die gleichen Erwägungen gelten für die Ermessensentscheidung nach R. 9.2 VerfO.

II. Sonstige Änderungen/Klarstellungen

26. Die übrigen vorgenommenen Beschränkungen und Klarstellungen der Klägerin im Zwischenverfahren, die aufgrund der Aufforderung der Berichterstatteerin erfolgt sind, begegnen keinen Bedenken.
27. Dies gilt auch für die insoweit unaufgeforderte Klarstellung, dass der Unteranspruch 5 identisch ist mit Hilfsantrag 1. Die Klägerin hat bereits in der Erwiderung zur Widerklage die angegriffenen Unteransprüche – inklusive Unteranspruch 5 – verteidigt. Zusammen mit dem Zusatz im Schriftsatz vom 27. März, S. 10 *„Aus all den angeführten Gründen ist das Streitpatent in der Fassung wie erteilt rechtsbeständig. Lediglich hilfsweise werden in der unten angeführten Reihenfolge die nachstehend aufgelisteten Hilfsanträge gestellt [...]“* wird hinreichend deutlich, dass der erteilte Unteranspruch 5 vor dem erteilten Unteranspruch 6 zu prüfen ist. Mit der Klarstellung im Schriftsatz vom 15. Mai 2026 wird lediglich deutlich, dass der Hilfsantrag zu 1) praktisch wegfällt, weil sein Prüfungsumfang bereits im Unteranspruch 5 enthalten ist.

B. Zuständigkeit der Lokalkammer Düsseldorf

28. Die Lokalkammer Düsseldorf ist für die Verletzungsklage zuständig nach Art. 33 (1) a) EPGÜ. Gemäß Art. 32 Abs. 1 EPGÜ ist das Einheitliche Patentgericht (EPG) außerdem ausschließlich für Klagen wegen tatsächlicher oder drohender Verletzung europäischer Patente zuständig, sofern kein Opt-out erklärt wurde (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ). Abgesehen davon gilt die Zuständigkeit der von der Klägerin gewählten Lokalkammer mangels Einspruchs der Beklagten als anerkannt, vgl. R. 19.7 VerfO.
29. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Widerklage bestehen ebenfalls keine Bedenken. Das EPG ist auch für die Nichtigkeitswiderklage international zuständig. Gemäß Art. 32 Abs. 1 (e) EPGÜ ist das EPG für Widerklagen auf Nichtigkeit von (europäischen) Patenten ausschließlich zuständig. Da derzeit kein Opt-Out (Art. 83 Abs. 3 EPGÜ) von der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Bezug auf das Streitpatent in Kraft ist, ist das EPG – als gemeinsames Gericht der

Mitgliedstaaten des EPGÜ – gemäß Art. 24 Abs. 4, 71a Abs. 2 a), 71b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 für die vorliegende Widerklage international zuständig.

C. Relevante Fachperson

30. Die relevante Fachperson ist eine Absolventin eines Maschinenbaustudiums an einer Universität oder Fachhochschule mit mehrjähriger Erfahrung in der Konstruktion von Getränkemaschinen.

D. Auslegung des Streitpatents

31. Im Hinblick auf den Streit der Parteien bedarf das Streitpatent im Hinblick auf das Begriffsverständnis des anspruchsgemäßen Rückschlagventils der Auslegung.

I. Stand der Technik und Aufgabe

32. Das Streitpatent betrifft eine Vorrichtung zur Aufbereitung einer Flüssigkeit, insbesondere Milch, mit einem integrierten Spülsystem, sowie ein Verfahren zum Spülen und/oder Reinigen einer derartigen Vorrichtung.
33. Wie das Streitpatent einleitend ausführt, sind zum Aufbereiten von Flüssigkeiten, insbesondere vom flüssigen Lebensmittel Milch, sogenannte Aufschäumvorrichtungen bekannt, welche bei der Zubereitung von milchhaltigen Heißgetränken, wie z. B. Cappuccino, Latte Macchiato, Café Latte, Schokolade oder Chai zum Erhitzen und Aufschäumen von Milch verwendet werden. Grundsätzlich wird dabei Milch mit Luft und/oder Dampf vermischt (Abs. [0002] des Streitpatents; nachfolgend sind Absätze ohne Quellenangabe solche des Streitpatents).
34. Aus der EP 1 593 330 ist bekannt, Milch mittels einer Pumpe aus einem Behälter via einer Milchansaugleitung anzusaugen und zu einem Auslass zu fördern. Die Milch wird beim Ansaugen durch einen Durchlauferhitzer geleitet und erhitzt und Luft oder Gas wird in einer regelbaren Menge via Luftzufuhrleitung entweder der kalten oder der erhitzten Milch beigemischt. Zur dosierten Luftzufuhr ist ein einstellbarer Luftmengenregler in der Luftzufuhrleitung angeordnet. Das Leitungssystem umfasst verschiedene Rückschlagventile, welche ein Zurücklaufen der Milch und der Luft entgegen einer Förderrichtung verhindern. Zur Spülung oder Reinigung wird Spül- bzw. Reinigungsflüssigkeit von einer Quelle über ein Spülventil via eine Leitung in die Milchansaugleitung mittels der Pumpe eingeleitet (Abs. [0003]).
35. Aus der EP 3 281 569 ist eine modulare Schaumeinheit bekannt, wobei diese neben einer Pumpe, einem Leitungssystem mit einer Milchansaugleitung und einer einzigen Leitung zur Verbindung der Pumpe mit einer Auslassdüse, einer Auslassleitung, und einem Luftanreicherungselement ein als Durchlauferhitzer ausgebildetes Heizelement umfasst, ausgebildet als Dickschichtheizung. Das Modul wird mittels eines angeschlossenen Spülsystems gereinigt, welches die Schaumeinheit zwischen einem Ausgang aus einer Kühleinrichtung bis zu einem Mehrwegeventil in der Auslassleitung spült, über welches das Spülwasser ausgeleitet wird (Abs. [0004]).
36. Aus der JP 2018 1228464 ist eine Getränkeversorgungsvorrichtung bekannt, welche neben der Erzeugung von kalter Milch oder kaltem Milchschaum und warmer Milch oder warmem Milchschaum eine Spülung der Milchzufuhrleitung vorsieht, die hierfür Wasser in eine vorbestimmte Länge der Leitung füllt, die in einem Standby-Zustand auch austauschbar ist. Ferner ist ein System von Luftzuführungsleitungen vorgesehen, wobei Luft zum Schäumen von Milch über eine Leitung und Luft zur Luftspülung über eine andere Leitung über eine Luftpumpe

zuführbar sind (Abs. [0005]).

37. Das Streitpatent kritisiert allgemein, dass die Leitungsabschnitte, die mit Milch beaufschlagt werden, sich mit der Zeit zusetzen können, was zu funktionellen Störungen und sensorischen Beeinträchtigungen führen kann. Insbesondere nennt das Streitpatent aber hygienische Gründe, die eine regelmäßige Spülung der milchführenden Teile erfordern (Abs. [0006]). Die bekannten Ausbildungen von Spüleinrichtungen lassen in aller Regel den Abschnitt zur Auslassdüse aus und auch Abschnitte der Milchanaugleitung werden weniger oft gereinigt (vgl. Abs. [0007]). Die Schaumbildung hängt auch maßgeblich von einer genau dosierten Luftzufuhr ab, wofür es unerlässlich ist, dass keine Milchrückstände oder Rückstände von Reinigungsflüssigkeit innerhalb der Luftzufuhr einschließlich der dort angeordneten Ventile antrocknen und so eine negative Wirkung für die exakte Dosierung entfalten. Insbesondere ist eine vollständig gereinigte Luftzufuhrleitung für eine exakte Luftdosierung erforderlich.
38. Als Aufgabe formuliert das Streitpatent in Abs. [0010], für eine Vorrichtung zur Aufbereitung von Flüssigkeit, insbesondere von Milch, eine kompakte, robuste und effiziente Vorrichtung zur Bereitung von kalter oder warmer Milch zu schaffen, die sich durch eine reproduzierbare und hohe Milchschaumqualität auszeichnet, und die darüber hinaus hinsichtlich des Spül- und Reinigungseffekts optimiert ist.
39. Zur Lösung dieser Aufgabe sieht Anspruch 1 eine Vorrichtung mit folgenden Merkmalen vor:
 1. Vorrichtung (1) zur Aufbereitung einer Flüssigkeit mit integriertem Spülsystem, umfassend:
 - 1.1 mindestens einen Vorratsbehälter (12, 14) zur Bevorratung der Flüssigkeit;
 - 1.2 eine Pumpe (18);
 - 1.3 ein Leitungssystem;
 - 1.4 einen Luftmengenregler (28);
 - 1.5 ein Heizelement (34).
 2. Der Vorratsbehälter (12, 14) ist in einer Kühleinrichtung (10) angeordnet.
 3. Das Leitungssystem umfasst:
 - 3.1 eine Milchanaugleitung (16),
 - 3.1.1 über welche der mindestens eine Vorratsbehälter (12, 14) mit der Pumpe (18) verbindbar ist;
 - 3.2 eine Auslassleitung (22),
 - 3.2.1 über welche die Pumpe (18) mit mindestens einem Auslass (24) verbindbar ist;
 - 3.3 eine Spülleitung (42),
 - 3.3.1 über welche die Milchanaugleitung (16) mit einer Spülflüssigkeit beaufschlagbar ist

3.4 eine Luftzufuhrleitung (26)

- 3.4.1 über welche über den Luftmengenregler (28) Luft dosierbar an einer Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) zuführbar ist;
 - 3.4.2 in welcher ein zweites Rückschlagventil (32) und ein erstes Rückschlagventil (30) zwischen Luftmengenregler (28) und Einleitungsstelle in die Milchansaugleitung (16) angeordnet sind;
 - 3.4.3 die Luftzufuhrleitung (26) zwischen erstem Rückschlagventil (30) und zweitem Rückschlagventil (32) über ein Ventil (44) an die Spülleitung (42) anschließbar ist;
4. Das erste Rückschlagventil (30) und das zweite Rückschlagventil (32) sind als direkt schließende Rückschlagventile ausgebildet.
5. Das Heizelement (34):
- 5.1 ist als Durchlauferhitzer gestaltet;
 - 5.2 ist in der Auslassleitung (22) angeordnet;
 - 5.3 ist als Dickschichtheizung ausgebildet.

II. Grundsätze

40. Gemäß Art. 69 EPÜ i.V.m. dem Protokoll über dessen Auslegung ist der Patentanspruch nicht nur der Ausgangspunkt, sondern die maßgebliche Grundlage für die Bestimmung des Schutzbereichs eines europäischen Patents. Für die Auslegung eines Patentanspruchs kommt es nicht allein auf seinen genauen Wortlaut im sprachlichen Sinne an. Vielmehr sind die Beschreibung und die Zeichnungen als Erläuterungshilfen für die Auslegung des Patentanspruchs stets mit heranzuziehen und nicht nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten im Patentanspruch anzuwenden. Das bedeutet aber nicht, dass der Patentanspruch lediglich als Richtlinie dient und sich sein Gegenstand auch auf das erstreckt, was sich nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren des Patentinhabers darstellt (UPC_CoA_335/2023, Anordnung v. 26.02.2024 i.V.m. Anordnung v. 11.03.2024, GRUR-RS 2024, 2829, Leitsatz 2. und Rz. 73 - 77 – 10x Genomics v. NanoString; UPC_CoA_182/2024, Anordnung v. 25.09.2024, Rz. 82 – Mammut v. Ortovox; vgl. auch UPC_CFI_7/2024 (LD Düsseldorf), Entscheidung v. 03.07.2024, ORD_598324/2023 – Franz Kaldewei v. Bette).

III. Schutzbereich

41. Merkmal 4 des Anspruchs bestimmt, dass das erste und zweite Rückschlagventil als direkt schließende Rückschlagventile ausgebildet sind.
42. Die Fachperson wird nach Lektüre der Streitpatentschrift verstehen, dass federbelastete Rückschlagventile gerade keine anspruchsgemäßen Rückschlagventile darstellen. Unstreitig ist der Fachperson bekannt, dass ein Rückschlagventil ein Bauteil ist, welches die Strömung eines Fluids, also Flüssigkeit oder Gas, in nur einer Richtung zulässt.

43. Das Streitpatent grenzt sich ausweislich der Absätze [0015] und [0016] gerade von federbelasteten Rückschlagventilen ab. Absatz [0015] beschreibt den Aufbau und die Wirkungsweise eines federbelasteten Rückschlagventils: Bei ihnen wird ein Schließelement mittels Federkraft einer Rückstellfeder in einen entsprechend geformten Sitz dichtend gedrückt. Im Zusammenhang mit Merkmal 4.3.4 und Absatz [0013] erkennt die Fachperson, wie die beiden Rückschlagventile in der erfindungsgemäßen Vorrichtung anzuordnen sind. Die Luftzufuhrleitung (26) ist zwischen erstem Rückschlagventil (30) und zweitem Rückschlagventil (32) über ein Ventil (44) an die Spülleitung (42) anschließbar. Die beiden Rückschlagventile (30, 32) können seriell angeordnet sein (s. Figur 1) und haben die Funktion, dass das erste Rückschlagventil (30) den Abschnitt zwischen dem Ventil (44) und der Luftzufuhrleitung (26) in Richtung Einleitungsstelle öffnet oder schließt und das zweite Rückschlagventil (32) den Abschnitt zwischen dem Ventil (44) und der Luftzufuhrleitung Richtung Luftmengenregler öffnet oder schließt. Absatz [0015] erläutert ausführlich, warum es bei dieser Anordnung beim Einsatz von federbelasteten Rückschlagventilen nicht möglich ist, die gewünschte exakt dosierte Luftzufuhr zu erreichen. So legt das Streitpatent dar, dass es bei federbelasteten Rückschlagventilen entweder bei unzureichendem Unterdruck an der Saugseite der Pumpe zu keiner oder nur einer unzureichenden Öffnung der federbelasteten Rückschlagventile kommt oder bei zu hohem Unterdruck zu Vibrationen an den Rückschlagventilen. Hinzu tritt, dass die Bauweise von federbelasteten Rückschlagventilen besonders anfällig für Verschmutzungen ist, welche durch eintretende Milch und/oder Milchschaum verursacht werden.
44. In Abgrenzung hierzu erfährt die Fachperson in Absatz [0016], dass die Vorrichtung stattdessen in der Luftzufuhrleitung erste und zweite Rückschlagventile vorsieht, die als direkt schließende Rückschlagventile ausgebildet sind. Absatz [0016] definiert sodann, was das Streitpatent mit dem auslegungsbedürftigen Begriff „direkt schließend“ meint: Der Mechanismus *derartiger* Rückschlagventile umfasst ein Schließelement, welches durch die auf das Schließelement wirkende Schwerkraft und/oder durch ein Medium in den Sitz gedrückt wird und so dichtend schließt. Die Ursache für den Öffnungsdruck ist also gerade keine Feder, sondern die Schwerkraft zusammen mit einem Medium (z.B. Luft, Flüssigkeit) oder nur ein Medium (Luft/Flüssigkeit). Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass die vertikale Ausrichtung der Anordnung nicht in Anspruch 1 beansprucht ist (die Abs. [0016] sodann beschreibt), sondern erst mit Unteranspruch 2. Dies ist aber unerheblich. Diese vertikale Orientierung in der Luftzufuhrleitung soll die Ventile lediglich entlasten, so dass sie vollständig öffnen und eine exakt dosierte Luftzufuhr ohne Schwankungen möglich ist. Jedenfalls bei einer solchen Anordnung führen Schwerkraft und/oder Medium zu einer vollständigen Öffnung und einer dichtenden Schließung. Die Fachperson wird nicht den seitens der Klägerin angeführten Schluss daraus ziehen, dass nicht jedes federbelastete Ventil außerhalb des Anspruchs liegt. Das Gegenteil ist der Fall: Federbelastete Ventile sind wegen der unzureichenden Öffnungen und Vibrationen ausgeschlossen, stattdessen sind schwerkraft- und/oder mediumbelastete Ventile zu verwenden, wobei der Anspruch dem Fachmann in sein Belieben stellt, in welcher Orientierung er die Anordnung vorsieht, um den Öffnungsdruck der Schwerkraft und/oder des Mediums optimal für eine dichtende Schließung bzw. vollständige Öffnung zu nutzen.
45. Sofern die Klägerin die Feder als ein Medium charakterisiert, verbietet sich dieses Verständnis durch die Zusammenschau mit Absatz [0015], der zahlreichen Nachteile des Federbetriebs aufzählt. Ebenso wenig überzeugend ist das Wortlaut-Argument der Klägerin, „umfasse“ und „und/oder“ seien nicht abschließend. Es handelt sich hier um eine Beschreibungsstelle, die grammatikalisch und im Kontext eindeutig ist: Ein Absatz zuvor werden die Nachteile des fe-

derbasierten Schließmechanismus dargestellt. Sodann wird der Schließmechanismus der erfindungsgemäßen direkt schließenden Rückschlagventile beschrieben. Allein dieser umfasst ein Schließelement, das entweder durch Schwerkraft oder durch Schwerkraft und ein Medium in einen Sitz gedrückt wird und dicht ist. Die Fachperson erkennt, dass das Fehlen der Federkraft ersetzt wird durch den Einfluss der Schwerkraft und/oder den Druck eines Mediums. Durch Federdruck öffnet sich das Ventil stufenweise graduell und ist empfindlich gegenüber Druckschwankungen. Demgegenüber ist bei Mediumdruck das Ventil so lange geschlossen bis der Druck durch das Medium identisch ist mit dem Gewicht des Schließelements, das sich dann direkt öffnet.

- 46- Sofern die Klägerin den Vortrag der Beklagten, zwei seriell angeordnete federbelastete Ventile erzeugen zwingend Pulsation und Schaltschwellen-Hysterese, als verspätet ansieht und mit Nichtwissen bestreitet, gehen diese Einwände aus mehreren Gründen fehl. Zunächst kennt die Verfahrensordnung per se kein Bestreiten mit Nichtwissen. Sodann handelt es sich bei der Auslegung um eine Rechtsfrage, die als solche nicht wie Tatsachen bestritten werden kann. Sofern die Klägerin darauf hinaus möchte, dass sie letztlich Tatsachen, die das allgemeine Fachwissen der Fachperson begründen, bestreitet, deren Vorliegen zu einem bestimmten technischen Verständnis der im Streitpatent formulierten Begriffe führt, geht auch dies ins Leere: Zunächst einmal gehört es zu einem schlüssigen Klägervortrag, sich zur Auslegung und insofern nötigen Fachwissen des Fachmanns zu äußern. Seit der Klageerwiderung streiten die Parteien um die Frage, wie die Fachperson die Absätze [0015] und [0016] versteht. Die Beklagte hat bereits dort darauf hingewiesen, dass federbelastete Rückschlagventile nicht in den Schutzbereich fallen, weil mit solchen keine exakt dosierte Luftzufuhr möglich ist. Die Pulsation und die Schaltschwellen-Hysterese sind lediglich eine Vertiefung der Argumentation und damit als solche nicht verspätet. Die Klägerin hat aber bislang nicht (schon gar nicht substantiiert) vorgetragen, dass der in Absatz [0015] dargelegte Vorgang physikalisch nicht korrekt sei, worauf ihr Bestreiten letztlich aber hinauslaufen würde.
47. In diesem Zusammenhang kommt es nicht mehr entscheidend darauf an, dass die Klägerin im Rahmen des Erteilungsverfahrens das Merkmal 4 in den Anspruch 1 hochgezogen hat, und ob es sich dabei um eine Selbstbeschränkung handelt. Das Streitpatent ist grundsätzlich aus sich heraus auszulegen. Sofern es keinen Widerspruch zwischen dem Verständnis der Fachperson, wie es das Gericht beurteilt, und den Äußerungen des Patentinhabers im Erteilungsverfahren gibt, kann die Frage der Relevanz der Erteilungsgeschichte offengelassen werden (vgl. CoA_61/2026, Order of 21 August 2026, SharkNinja ./ . Groupe SEB).

E. Rechtsbestand

48. Die Nichtigkeitswiderklage hat keinen Erfolg.

I. Hauptantrag Anspruch 1

49. Dies gilt zunächst hinsichtlich des Anspruchs 1.

1. Ausreichende Offenbarung

50. Der Einwand unzureichender Offenbarung ist unbegründet.

a) Maßstab

51. Die Erfindung ist ausreichend offenbart, wenn die Beschreibung der Fachperson zumindest einen Weg bzw. ein technisches Konzept zeigt, mit dem sie die beanspruchte Erfindung ausführen kann (vgl. CoA, Entscheidung vom 25. November 2025, CoA_528/2024, Amgen ./ Sanofi, Rn. 105 ff.; LK Mannheim, Entscheidung vom 18. Dezember 2025, CFI_716/2024, Polidoro ./ Bekaert, Rn. 72).

b) Vorliegender Fall

52. Die Erfindung ist hinreichend offenbart.
53. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Fachperson dem Streitpatent keine Lehre entnehmen kann, wie ein schwerkraftbetätigtes direkt schließendes Rückschlagventil ohne eine vertikale Ausrichtung funktionieren soll, oder wie ein direkt schließendes Rückschlagventil allgemein ohne Betätigung durch die Schwerkraft funktionieren soll. Dies überzeugt nicht.
54. So verweist die Klägerin zu Recht darauf, dass der Fachperson beispielsweise Tellerrückschlagventile bekannt sind, die nicht ausschließlich in vertikaler Anordnung, sondern, je nach Ausführung, auch in horizontaler Anordnung oder bei nur geringer Abweichung der Anordnung von der Horizontalen funktionieren (vgl. Annex A22). Die vertikale Anordnung, d.h. senkrecht zur Horizontalen, ist hierbei lediglich als vorteilhafte Anordnung zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass die Offenbarung nicht auf sämtliche, denkbare Ausführungsformen eingehen muss. Die Nichtverfügbarkeit einiger Ausführungsformen ist unerheblich, solange die Fachperson geeignete Ausführungsformen innerhalb des Anspruchsbereichs finden kann (vgl. ZK München, Entscheidung vom 24. Februar 2026, Rn. 82 – TCL ./ Corning). Dies leistet das Streitpatent, weil es einen Weg zeigt, wie ein direkt schließendes Rückschlagventil ausgebildet sein kann: In Absatz [0016] und der Figur 1 definiert es das Rückschlagventil und zeigt die vertikale Anordnung als eine mögliche Bauweise. Außerdem sind direkt schließende Rückschlagventile, bei denen das Schließelement nur durch ein Medium in den Sitz gedrückt wird und so dichtend schließt, kommerziell verfügbar (vgl. Annex A23). Das Streitpatent schließt weder die Verwendung eines Kugelrückschlagventils noch eines Teller-rückschlagventils aus. Denn es beschreibt nur die Kraft für den Öffnungsdruck (Medium und/oder Schwerkraft) und nicht das Schließelement selbst, welches auch eine Kugel oder einen Teller darstellen kann. Schließlich ist die Fachperson auch in der Lage, die richtigen Betriebsparameter zu wählen.

2. Erfindungshöhe

55. Die Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit erfolgen nur unter Zugrundelegung der klägerischen Auslegung, die das Gericht nicht vertritt. Insofern bestehen hinsichtlich der Erfindungshöhe keine Zweifel. Keine der Kombinationen führt die Fachperson zu direkt schließenden Rückschlagventilen.

II. Unteransprüche 4, 5 und 6

56. Ferner sind auch die Unteransprüche 4, 5 und 6 rechtsbeständig.

F. Verletzungsklage

57. Die Verletzungsklage ist unbegründet. Ansprüche 1, 4, 5 und 6 werden durch die angegriffene Ausführungsform weder wortsinngemäß noch äquivalent verwirklicht.

I. Wortsinnngemäße Verletzung des Anspruchs 1

58. Anspruch 1 des Streitpatents ist nicht wortsinnngemäß verletzt.
59. Unstreitig verwendet die angegriffene Ausführungsform ein federbelastetes Rückschlagventil und im Aufschäumbetrieb ein aktiv geschaltetes 2/2-Wege-Schaltventil, das ebenfalls über eine Rückstellfeder verfügt. Letzteres ist am Ende des Zwischenverfahrens zwischen den Parteien unstreitig gewesen. Bei beiden Ventilen handelt es sich nach obiger Auslegung nicht um erfindungsgemäße Rückschlagventile, die direkt schließend ausgebildet sind. Sofern die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass die Rückstellfeder des 2/2-Wege-Schaltventils nur eine geringe Rückstellkraft habe und lediglich eine Führungsfunktion für den Deckel ausübe, ist dies nicht zur Überzeugung des Gerichts feststellbar. Die Klägerin hat ihre Ausführungen anhand eines von ihr selbst stammenden Bauteils getätigt und gerade nicht anhand der angegriffenen Ausführungsform. Unerheblich ist im Übrigen, ob die Feder maßgeblich die Schließung bewirke, solange sie mitwirkt. Der behauptete geringe Anteil der Mitwirkung ist anhand des klägerischen Vorbringens zudem ebenfalls nicht feststellbar.
60. Insofern scheidet eine wortsinnngemäße Verletzung der Merkmale 3.4.3 und 4 aus.

II. Äquivalente Verletzung des Anspruchs 1

1. Grundsätze der Äquivalenz

61. Das Berufungsgericht des EPG hat noch nicht über die Kriterien für die Beurteilung der Äquivalenz entschieden. Die Lokalkammer Den Haag hat die Äquivalenz zweimal umfassend geprüft und dabei die folgenden Grundsätze festgelegt (UPC_CFI_239/2023, Entscheidung vom 22. November 2024, Rn. 88 – Plant-e gegen Arkyne; UPC_CFI_479/2025, Beschluss vom 11. September 2025 – Washtower gegen BEGA, S. 23): Eine Abwandlung ist einem im Anspruch angegebenen Merkmal äquivalent, wenn die folgenden vier Fragen bejaht werden:
- 1) Technische Gleichwertigkeit: Löst die Abwandlung (im Wesentlichen) dasselbe Problem wie die patentierte Erfindung und erfüllt sie in diesem Zusammenhang (im Wesentlichen) dieselbe Funktion?
 - 2) Ist die Ausweitung des Schutzzumfangs des Anspruchs auf das Äquivalent im Verhältnis zu einem angemessenen Schutz für den Patentinhaber angemessen?

Dies ist unter Berücksichtigung des Beitrags des Patentinhabers zum Stand der Technik zu beurteilen, wobei zu prüfen ist, ob es für den Fachmann aus der Patentveröffentlichung (zum Zeitpunkt der Verletzung) offensichtlich ist, wie das äquivalente Element anzuwenden ist.
 - 3) Angemessene Rechtssicherheit für Dritte: Erkennt der Fachmann aus dem Patent, dass der Umfang der Erfindung weiter ist als der wörtlich beanspruchte Umfang?
 - 4) Ist das angeblich verletzende Produkt gegenüber dem Stand der Technik neu und erfinderisch?
62. Das hier zur Entscheidung berufene Panel 2 der Lokalkammer Düsseldorf wendet ebenso wie

zuletzt auch das Panel 1 der Lokalkammer Düsseldorf (UPC_CFI_807/2024, Entscheidung vom 27. Mai 2026, Leitsatz 1 und Rn. 240 – Wonderland v. Cybex) die von der Lokalkammer Den Haag festgelegten Beurteilungskriterien an. Diese Kriterien bilden ein in sich schlüssiges Ganzes und sind als solches für die Prüfung der Äquivalenz geeignet. Zumindest im vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung der Ausführungen der Parteien gibt es zudem keinen Hinweis darauf, dass die Anwendung eines anderen Maßstabs zu einem anderen Ergebnis führen würde.

2. Vorliegender Fall

63. Eine äquivalente Verletzung scheidet im hiesigen Fall aus.

a) Frage 1)

64. Die zunächst zu klärende Frage 1), ob die Abwandlung (im Wesentlichen) dasselbe Problem löst wie die patentierte Erfindung und in diesem Zusammenhang (im Wesentlichen) dieselbe Funktion erfüllt, ist vorliegend zu verneinen.

65. Das objektive Problem/die objektive Aufgabe der Erfindung liegt darin, eine Vorrichtung bereitzustellen, die in der Lage ist, reproduzierbar Milchschaumqualität in hoher Qualität herzustellen und gleichzeitig eine optimierte Spül-/Reinigungsleistung zu verwenden.

66. Das Streitpatent löst dies mit einer Bauweise, in der die Luftzufuhrleitung an die Spülleitung mit direkt schließenden Rückschlagventilen anschließbar ist, die eine Behinderung der exakten Luftdosierung sowie das Eintreten von Milch/Milchschaum verhindern, womit einhergehende Verschmutzungen vermieden werden.

67. Die insoweit darlegungsbelastete Klägerin hat nicht konkret vorgetragen, worin bei der angegriffenen Ausführungsform die Optimierung bestehen soll, und sie hat selbst behauptet insbesondere nicht konkret behauptet, dass die angegriffene Ausführungsform im Betrieb die exakt dosierte Luftzufuhr ohne Schwankungen gewährleistet. Insofern ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die angegriffene Ausführungsform dieselbe Funktion erfüllt.

2. Frage 3)

68. Im Hinblick auf Frage 3) muss ferner auch die Rechtssicherheit für dritte Parteien verneint werden.

69. Das Streitpatent schließt gerade die federbelasteten Ventile wegen möglicher Unterdruckschwankungen und Vibrationen aus seinem Schutzbereich aus, weil sie nicht direkt schließend wirken. Die Fachperson entnimmt daher dem Streitpatent mitnichten, dass der Schutzbereich breiter sein soll als der Wortsinn des Anspruchs.

III. Verletzung der Unteransprüche nach Hauptantrag

70. Da alle geltend gemachten Unteransprüche immer die Rückschlagventile nach Anspruch 1 verlangen, scheidet auch hier eine wortsinngemäße und äquivalente Verletzung aus den bereits ausgeführten Gründen aus.

G. Kostengrundscheidungsentscheidung

71. Gemäß Art. 69 Abs. 2 EPGÜ i.V.m. R. 118 Abs. 5 VerfO, R. 265 Abs. 2 lit. c) VerfO ist eine Kostengrundentscheidung zu treffen.
72. Da die Verletzungsklage erfolglos geblieben ist, hat die Klägerin die Kosten für die Verletzungsklage zu tragen. Im Rahmen der Widerklage ist das Streitpatent aufrechterhalten worden, so dass die Beklagte die Kosten zu tragen hat.

H. Erstattungsfähige Vertreterkosten

73. Die Parteien haben sich in der mündlichen Verhandlung darauf geeinigt, dass die erstattungsfähigen Kosten für beide, die Verletzungsklage und die Nichtigkeitsklage, je nach Kostenentscheidung bis zu einem Betrag von EUR 75.000,00 gegenseitig anerkannt werden. Damit haben die Parteien auf ihr Recht verzichtet, die Erstattungsfähigkeit einzelner Kostenpositionen bis zu diesem Betrag anzufechten.
74. Da hier die Obergrenze für die erstattungsfähigen Kosten nicht erreicht wird, kommt es auf die Frage des Status' der Beklagten als kleines Unternehmen nicht mehr an. Abgesehen davon wäre ihr dieser auch nicht zuzuerkennen, da ein entsprechender Antrag auf Herabsetzung der Obergrenze nicht gestellt worden ist.

ENTSCHEIDUNG:

- A. Die Verletzungsklage wird abgewiesen.
- B. Die Nichtigkeitswiderklage wird abgewiesen.
- C. Die Klägerin trägt die Kosten der Verletzungsklage.
- D. Die Beklagte trägt die Kosten der Nichtigkeitswiderklage.
- E. Der Streitwert für die Verletzungsklage und die Nichtigkeitswiderklage wird jeweils auf EUR 500.000,00 festgesetzt.

Düsseldorf, den 22. Oktober 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzende Richterin Dr. Thom	Anna Bérénice Dr. THOM Digital unterschrieben von Anna Bérénice Dr. THOM Datum: 2026.10.20 12:26:59 +02'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Dr. Rinken	Ingo Rinken Digital unterschrieben von Ingo Rinken Datum: 2026.10.16 15:31:35 +02'00'
Rechtlich qualifizierter Richter Kupecz	Digitally signed Kupecz András Ferenc 2026-10-16 16:04:01 +0200 Unified Patent Court Einheitliches Patentgericht Juridiction unifiée du brevet
Technisch qualifizierter Richter Dr. Parrini	LORENZO SALVATOR E AMERIGO PARRINI Firmato digitalmente da LORENZO SALVATORE AMERIGO PARRINI Data: 2026.10.17 12:48:11 +02'00'
Für den Hilfskanzler	LAURA CHANTAL DANIEL Digital unterschrieben von LAURA CHANTAL DANIEL Datum: 2026.10.20 12:33:54 +02'00'

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG:

Gegen die vorliegende Entscheidung kann durch jede Partei, die ganz oder teilweise mit ihren Anträgen erfolglos war, binnen zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden (Art. 73 Abs. 1 EPGÜ, R. 220 Abs. 1 lit. a), 224 Abs. 1 lit. a) VerfO).

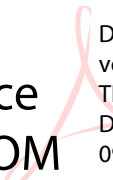
Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. 37 Abs. 2 EPGS, R. 118 Abs. 8, 158 Abs. 2, 354, 355 Abs. 4 VerfO):

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.

Diese Entscheidung wurde am 22. Oktober 2026 in öffentlicher Sitzung verkündet.

Vorsitzende Richterin Dr. Thom

Anna
Bérénice
Dr. THOM



Digital unterschrieben
von Anna Bérénice Dr.
THOM
Datum: 2026.10.22
09:25:32 +02'00'